

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Regelung
der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland
über die Berufsausbildung und Prüfung
zum Werker / zur Werkerin im Gartenbau
vom 03.05.2000

Die Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland erlassen gemäß Beschluss Ihrer Berufsbildungsausschüsse vom 03.05.2000 aufgrund der §§ 44, 48 Abs. 2, 58 Abs. 2 und 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I. S. 596), über die Berufsausbildung und Prüfung

zum Werker / zur Werkerin im Gartenbau
folgende Regelung:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Regelung gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter, soweit für sie eine besondere Ausbildungsregelung erforderlich ist. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerung in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

(2) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordern, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste, von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule

und unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberatern aus der Rehabilitation) und ggfls. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in anerkannten und dafür geeigneten Ausbildungsstätten. Die Eignung setzt voraus, dass die Auszubildenden ihrer Behinderung entsprechend betreut werden können.

§ 2 Berufsbezeichnung

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbezeichnung „Werker/Werkerin im Gartenbau“. Sie darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule
 2. Friedhofsgärtnerei
 3. Garten- und Landschaftsbau
 4. Gemüsebau
 5. Obstbau
 6. Staudengärtnerei
 7. Zierpflanzenbau
- gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung "zum Werker / zur Werkerin im Gartenbau" hinzu.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum/zur Werker/in im Gartenbau dauert 3 Jahre.

Für eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit gilt § 29 BBiG entsprechend.

§ 4 Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grundbildung und eine zweijährige Fachbildung. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr soll eine berufsfeldbreite Grundbildung vermitteln.

(2) Die in dieser Regelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der / die Auszubildende zu einer sach- und fachgerechten Mitarbeit in gartenbaulichen Betrieben befähigt wird. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Berufsbildung,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 3.2 Mitwirken beim Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung **in den Fachrichtungen** sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule:

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Mitwirken bei der Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
- c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- d) Produktionsverfahren,
- e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,

- f) Mitwirken beim Verkaufen;

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Weiterkultur,
- c) Mitwirken beim Anlegen, Pflegen und Erneuern von Grabstätten,
- d) Trauerbinderei und Dekoration,
- e) Mitwirken beim Verkaufen;

3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

- a) Mitwirken beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
- b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;

4. in der Fachrichtung Gemüsebau:

- a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- e) Mitwirken beim Vermarkten;

5. in der Fachrichtung Obstbau:

- a) Anlegen von Obstpflanzungen,
- b) Produktionsverfahren,
- c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- d) Mitwirken beim Vermarkten;

6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei:

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Auswählen und Aufbereiten,
- e) Mitwirken beim Verkaufen;

7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau:

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- e) Mitwirken beim Verkaufen;

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach den in den Anlagen zu dieser Regelung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (**Ausbildungsrahmenpläne**) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten es erfordern.

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Berichtsheft

Der Auszubildende hat - unter besonderer Berücksichtigung der Behinderung - ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 6 jeweils mit "Z" markierten Ausbildungsinhalte sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung wird als Fertigkeitprüfung (praktisch) und als Kenntnisprüfung je nach Art und Schwere der Behinderung schriftlich oder auf Antrag mündlich durchgeführt.

(4) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(5) In der Kenntnisprüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, zu bearbeiten. Dabei sind Art und Schwere der Behinderung zu berücksichtigen. Es handelt sich insbesondere um folgende Gebiete:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
2. Natur- und Umweltschutz,
3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. betriebliche Abläufe,
5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Böden, Erden und Substrate,
7. Erkennen von Pflanzen,
8. Bau und Leben der Pflanze,
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
10. Materialien und Werkstoffe,
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen.

Im Gebiet "Erkennen von Pflanzen" sind 20 Pflanzen in 30 Minuten zu bestimmen.

§ 11 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung in den Fachrichtungen erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlagen 1 - 7) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als Fertigkeitprüfung praktisch (4 Aufgaben in höchstens 5 Stunden) und Kenntnisprüfung schriftlich (höchstens 120 Minuten) oder auf Antrag mündlich (höchstens 60 Minuten) durchgeführt.

§ 12 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Baumschule

(1) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich **Pflanzenproduktion** soll dabei mit zwei Aufgaben und der Bereich **Ernte und Vermarktung** mit einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Gehölzen,
- b) Anlegen von Baumschulquartieren,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- d) Aufschulen und Aufpflanzen,
- e) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Vermarktung:

- a) Gehölze roden und ballieren,
- b) Gehölze sortieren und kennzeichnen,
- c) Gehölze lagern und versandfertig machen,
- d) Vermarkten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen.

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Kulturführung, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) kultursteuernde Maßnahmen,
- e) Böden, Erden und Substrate,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Ernte, Aufbereitung und Lagerung;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Gehölze und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. Im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 13 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

(1) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche **Grabanlage** sowie **Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration** sollen dabei mit je mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Grabanlage:

- a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen,
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Verkauf einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:

- a) Vermehren von Pflanzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- d) Herstellen von Trauerbinderei,
- e) Durchführen von Dekorationen; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Verkauf einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Grabanlage und Kulturführung, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,

- b) Vermehrung und Weiterkultur,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) Böden, Erden und Substrate,
- e) Düngung und Bewässerung,
- f) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
- g) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Pflanztermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) Auftragsabwicklung und Verkauf,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 14 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

(1) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Prüfungsbereich **Baustellenabwicklung und Bautechnik** soll dabei mit zwei Aufgaben und der Bereich **Vegetationstechnik** mit einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:

- a) Ausführungspläne lesen und auf die Baustelle übertragen,
- b) Durchführen von Erdarbeiten,

- c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
- d) Herstellen befestigter Flächen,
- e) Be- und Verarbeiten von Naturstein,
- f) Bauen mit Betonfertigteilen,
- g) Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,

c) Pflegemaßnahmen durchführen; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:

- a) Vorbereiten und Einrichten von Baustellen,
- b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Bau und Leben der Pflanze, vegetations-technische Arbeiten,

f) Düngung und Bewässerung,

g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung,
- c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Artenschutz,
- d) Wildkräuter und Unkräuter;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) Natur- und Umweltschutz,
- f) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- g) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 15 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau

(1) Der Prüfling soll in der Fertigungsprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich **Pflanzenproduktion** soll dabei mit zwei Aufgaben und der Bereich **Ernte und Aufbereitung** mit einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht :

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Anzucht von Jungpflanzen,
- b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Durchführen von Direktsaaten,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:

- a) Ernten von Gemüse,
 - b) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
 - c) Verpacken von Gemüse;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Vermarkten einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Anbau, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

- c) Produktionsverfahren,
- d) Frucht- und Nutzungsfolgen,
- e) Arbeiten an der Pflanze,
- f) Böden, Erden und Substrate,
- g) Düngung und Bewässerung,
- i) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten von Gemüse, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
- c) Anbau- und Absatzzeiten,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz,
- f) Sortenschutz;

3. Im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 16 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau

(1) Der Prüfling soll in der Fertigungsprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich **Produktion** soll dabei mit zwei Aufgaben und der Bereich **Ernte und Aufbereitung** mit einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht :

1. aus dem Bereich Produktion:

- a) Vermehren von Pflanzen,
- b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,

- d) Erstellen von Stützkonstruktionen,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:

- a) Ernten von Obst,
- b) Sortieren von Obst,
- c) Verpacken von Obst;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Vermarkten einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Anbau, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau:

- a) Bau und Leben der Pflanze, Entwicklungsphasen der Obstgehölze,
- b) Vermehrung und Anzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Unterlagen und ihr Einfluss auf die Obstarten,
- e) Maßnahmen zur Wachstums- und Ertragsregulierung,
- f) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung,
- g) Anbau- und Pflanzsysteme,
- h) Arbeiten an der Pflanze,
- i) Böden, Erden und Substrate,
- j) Düngung und Bewässerung,
- k) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten von Obst,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz,
- f) Sortenschutz,
- g) Sorten- und Unterlagenkombinationen;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,

- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 17 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

(1) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich **Pflanzenproduktion** soll dabei mit zwei Aufgaben und der Bereich **Aufbereitung und Vermarktung** mit einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Stauden,
- b) Anlegen von Staudenquartieren,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- d) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Aufbereitung und Vermarktung:

- a) Stauden auswählen,
- b) Stauden verpacken und verkaufsfertig machen,
- c) Staudenpflanzungen anlegen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Verkaufen einzubeziehen.

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Kulturführung, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- d) Arbeiten an der Pflanze,
- e) kultursteuernde Maßnahmen,
- f) Böden, Erden und Substrate,
- g) Düngung und Bewässerung,
- h) Aufbereitung und Lagerung;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Stauden und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 18 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Der Prüfling soll in der Fertigungsprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich **Pflanzenproduktion** soll dabei mit zwei Aufgaben und der Bereich **Pflanzenverwendung** mit einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Zierpflanzen,
- b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,

- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- d) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- e) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Pflanzenverwendung:

- a) Bepflanzen von Gefäßen,
 - b) Durchführen und Pflegen von Innenraumbegrünungen,
 - c) Bepflanzen von Rabatten,
 - d) Binden von Sträußen;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Verkaufen einzubeziehen.

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern **Kulturführung, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge** sowie **Wirtschafts- und Sozialkunde** geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) kultursteuernde Maßnahmen,
- e) Böden, Erden und Substrate,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Ernte, Aufbereitung und Lagerung;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Zierpflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und technische Einrichtungen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 19 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Innerhalb der Fertigkeitprüfung hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Kenntnisprüfung jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Fertigkeitprüfung 60 Prozent,
- Kenntnisprüfung 40 Prozent.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis eine mindestens ausreichende Leistung erbracht worden ist.

Sie ist nicht bestanden, wenn in der Fertigkeitprüfung eine der Prüfungsaufgaben mit ungenügend oder mehr als eine Prüfungsaufgabe mit mangelhaft bewertet worden ist. Sie ist ferner nicht bestanden, wenn in der Kenntnisprüfung ein Prüfungsfach mit ungenügend oder mehr als eine dieser Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden ist.

(3) Sind in der Kenntnisprüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche oder auf Antrag mündliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das gleiche Gewicht.

(4) Im übrigen gelten die Prüfungsordnungen der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland für Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, soweit diese Regelung dem nicht entgegen steht.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.08.2001 *) in Kraft. Bestehende Ausbildungsverhältnisse bleiben unberührt.

Münster, den 03.05.2000

**Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Der Präsident**

Meise

Bonn, den 03.05.2000

**Landwirtschaftskammer
Rheinland
Der Präsident**

Lieven

*) "Die Regelung wird nach außen mit ihrer Veröffentlichung wirksam."